

## **Satzung Winser Amateurtheater WAT e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.11.2007 in Winsen (Aller).

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Winser Amateurtheater WAT e.V".
2. Er hat seinen Sitz in Winsen (Aller) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateurtheaters in der Region.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) die Pflege des gemeinsamen Theaterspiels im Rahmen wöchentlicher Proben,
  - b) jährlich stattfindende öffentliche Theateraufführungen,
  - c) Weiterbildungen im Theaterbereich für Mitglieder,
  - d) sowie den kulturellen Austausch im Rahmen der Geselligkeit der Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung des neuen Mitglieds, sowie die schriftliche Annahme des Beitritts durch den Vorstand.
3. Die Art der Mitgliedschaft kann gewählt werden:
  - a) Aktives Mitglied (nur natürliche Personen).
  - b) Passives Mitglied (nur natürliche Personen).
  - c) Förderndes Mitglied.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen (gemäß dem Eintrittsformular) gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Kassenprüfer.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
  2. Stimm- und Teilnahmeberechtigt sind nur aktive und passive Mitglieder.
  3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
    - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
    - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
    - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
    - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
    - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
    - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
    - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im ersten Quartal jeden Jahres.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  7. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
  8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
-

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.
  - a) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu Unterzeichnen.

## **§ 8 Ehrenvorsitz / Ehrenmitglied**

1. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden nach Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen.
2. Ehrenvorsitzender kann jedes aktive und passive Mitglied werden, welches sich durch seine besonderen Verdienste im Verein ausgezeichnet hat und nicht dem Vorstand angehört.
3. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
4. Der Ehrenvorsitzende hat auf eigenen Wunsch die folgenden Rechte
  - a) Beratung der Theatergruppe und des Vorstandes,
  - b) Ehrung der Mitglieder bei Jubiläen und Geburtstagen,
  - c) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
5. Der Ehrenvorsitzende erhält eine Urkunde über sein Amt und wird als Dankeschön auf Lebenszeit von der Beitragsentrichtung befreit.
6. Ebenfalls können Ehrenmitglieder ernannt werden, welche die Rechte aus § 8 (3) und (5) erhalten.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des gesamten Vermögens.

Winsen (Aller), den 14.11.2007

Gezeichnet: Maria Eddelbüttel, Frank Eggers, Liselotte Eike, Martina Eicke, Christine Franclik, Birgit Haug, Gabriele Hoffmann, Fred Kierzynowski, Waltraud Kierzynowski, Michael Kilburg, Torsten Mehls, Petra Mehls, Wilhelm Rennau, Ingrid Netzer, Annegret Schulz, Bastian Sidortschuk, Ingeborg Spuck.